

24.09.03

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

TOP 12c der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

In Nummer 222 wird § 374 wie folgt gefasst:

„§ 374

Verwaltungsausschüsse

(1) Bei jeder Agentur für Arbeit und jedem Landesarbeitsamt besteht ein Verwaltungsausschuss. Er wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben durch diese Ämter mit. Eine Mitwirkung in Einzelfällen erfolgt nur, soweit dies durch dieses Buch oder die Satzung vorgesehen ist oder die Einzelfälle von wesentlicher Bedeutung für die Arbeitsmarktpolitik sind.

(2) Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter sind zuständig für die Abgrenzung der Bezirke der Agenturen für Arbeit. Grundsätze für die Abgrenzung der Bezirke können durch den Verwaltungsrat bestimmt werden. Die Abgrenzung erfolgt im Benehmen mit der jeweiligen obersten Landesbehörde.

(3) Die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sind insbesondere zuständig für die Aufteilung der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, einschließlich der freien Förderung, veranschlagten Mittel. Sie haben dabei unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jährlichen Eingliederungsbilanz zu einer Verbesserung des Ausgleichs am Arbeitsmarkt beizutragen.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter

...

bestimmt die Satzung; die Mitgliederzahl darf höchstens 27 betragen. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit setzt der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 21 betragen.

Begründung:

Die angestrebten gesetzlichen Änderungen werden abgelehnt. Danach hätten die örtlichen Selbstverwaltungsorgane - die künftigen Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit - keine Kompetenzen mehr, über die Aufteilung der in dem Eingliederungstitel Ermessungsleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik veranschlagten Mittel zu entscheiden. Solange arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in einer Mischform steuer- und beitragsfinanziert sind, ist jedoch eine solche Beteiligung der Sozialpartner erforderlich. Daher sollte es bei der bisherigen Regelung des § 374 SGB III bleiben.